



Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, die Kanalbenützungsgebühren entsprechend der Indexsteigerung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) mit Wirkung ab 01.01.2024 um 6,1 % anzupassen und die Kanalabgabenordnung in § 4 ab 01.01.2024 abzuändern:

10. Änderung der Kanalabgabenordnung vom 26.11.2015

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

2. Grundgebühren:

2.2. Die Grundgebühr für Wohnobjekte beträgt € 127,37 jährlich.

2.3. Die Grundgebühr für Gewerbeobjekte (ohne Wohnnutzung) beträgt € 26,20 jährlich.

3. Variable Gebühren:

3.2. Pro Person (Hauptwohnsitz) beträgt die Gebühr pro Jahr € 142,79.

3.6. Gewerbebetriebe einschließlich Buschenschänken, Privatzimmervermieter und Beherbergungsbetriebe werden nach Wasserverbrauch berechnet. Bei zusätzlicher Verwendung von Privatwasser ist für dieses Objekt ein weiterer Wasserzählereinzubauen, welcher von der Stadtgemeinde in fünfjährigem Rhythmus geeicht wird. Pro m³ Wasserbezug werden € 3,96 verrechnet.

3.8. Für Pflegeeinrichtungen, in denen mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen untergebracht sind, beträgt die Kanalbenützungsgebühr € 3,36 pro Kubikmeter gemessenen Wasserverbrauch.

Fehring, am 12.12.2023

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Bgm. Mag. Johann Winkelmaier)



angeschlagen am: 12.12.2023

abgenommen am:

M.12.2023